



Statut
für die Gerätekommission der Universität Ulm
vom 05.05.2022

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 03.05.2022 folgendes Statut beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Ziel

- (1) Die Gerätekommission ist ein beratender Ausschuss des Präsidiums. Sie hat als sachkundiges Gremium die Aufgabe, das Präsidium bei der Beschaffung von Forschungs Großgeräten zu beraten.
- (2) „Großgeräte“ im Sinne dieses Statuts ist Forschungsinfrastruktur (Forschungsgeräte, Hard- und Software) mit einem Beschaffungswert ab 100.000 Euro (netto).
- (3) Die Gerätekommission erarbeitet für das Präsidium Empfehlungen, die die Entscheidungsfindung für die Beschaffung von Forschungs Großgeräten vorbereiten. Bei ihren Empfehlungen berücksichtigt die Gerätekommission insbesondere die Entwicklungsplanung der Gesamtuniversität und des Faches sowie Kooperationsmöglichkeiten und Drittmittelpotentiale. Darüber hinaus bilden Angaben im Antragsformular (siehe Anhang) zu möglichen Folgekosten und Baumaßnahmen sowie Anforderungen, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen (zum Beispiel Datenschutz, Exportkontrolle, Technische Schutzauflagen) ergeben, die mit der Beschaffung eines Gerätes verknüpft sind, Grundlage der Empfehlung.
- (4) Ziele sind u. a. die Vermeidung von Geräte- und Typenvielfalt, damit Leistungsprofile und „gebündelte“ Wartungsverträge erreicht werden können, sowie die Vermeidung von Doppelstrukturen durch gemeinsame Nutzung vorhandener Geräte. Die Gerätekommission berücksichtigt bei ihren Empfehlungen daher die im Antrag genannten bestehenden Geräte in der Universität sowie gegebenenfalls weitere bekannte Bestände und geplante Beschaffungen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Im Einzelnen obliegen der Gerätekommission insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Empfehlungen für Großgeräteinvestitionen, insbesondere auch im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen; von einer Behandlung in der Gerätekommission kann abgesehen werden, wenn die konkrete Beschaffung im Rahmen der Berufungsverhandlungen bereits zugesagt wurde;
 - b) Empfehlungen zu Anträgen der DFG-Programmlinie „Wissenschaftliche Geräte und Informationstechnik (WGI)“,
 - c) Auswertung der DFG-Abschlussberichte bzw. Stellungnahmen/Gutachten der DFG zu Forschungs Großgeräten,
 - d) Empfehlungen zur strategischen Planung von Investitionen in Großgeräte und Methoden,
 - e) Empfehlungen zur Organisation im Zusammenhang mit Gerätezentren und Core Facilities.
- (2) Das Präsidium kann der Gerätekommission weitere Aufgaben übertragen oder sie in anderen Angelegenheiten um Stellungnahme bitten.
- (3) Die Gerätekommission legt dem Präsidium alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

§ 3 Mitglieder

- (1) Das Präsidium bestellt die Mitglieder der Gerätekommission. Dieser gehören an:
 - a) das im Präsidium der UUlm für die Forschung zuständige Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b) die Kanzlerin oder der Kanzler,
 - c) die oder der CIO
 - d) jeweils ein von den Dekanaten benanntes Mitglied der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie, der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Naturwissenschaften,
 - e) ein vom Dekan benanntes Mitglied der Medizinischen Fakultät, soweit Gerätebeschaffungen für die biomedizinische Forschung betroffen sind.
- (2) An den Sitzungen der Gerätekommission nimmt jeweils ein Mitglied von Res.Ul und der zentralen Universitätsverwaltung (Bereich Finanzen) beratend teil.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Die Gerätekommission tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Semester zusammen. Die Frist für die Einladung beträgt zwei Wochen. Beschlüsse und Empfehlungen können auch im schriftlichen Verfahren oder in Onlinesitzungen gefasst werden.
- (2) Zu einer Sitzung kann bei Bedarf die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Klärung offener Fragen eingeladen werden. Zur Beratung spezieller Sachfragen kann die Gerätekommission weitere Expertinnen und Experten zu einer Sitzung hinzuziehen oder schriftlich beteiligen.
- (3) Die Gerätekommission fasst ihre Stellungnahme zu dem jeweiligen Geräteantrag in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang und formaler Prüfung des Antrags.
- (4) Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der Universität Ulm.
- (5) Res.Ul nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle wahr.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Anträge zur Anschaffung von Großgeräten können jederzeit gestellt werden. Sie sind an die Geschäftsstelle der Gerätekommission zu richten. Für die Antragstellung ist das beiliegende Formblatt zu verwenden.
- (2) Die Geschäftsstelle bestätigt den Eingang des Antrags, prüft die Erfüllung der formalen Kriterien und ist befugt, ggf. die Stellungnahme anderer fachlich zuständiger Stellen innerhalb der Universität einzuholen.
- (3) Sind die formalen Kriterien eingehalten, wird der Antrag an die Mitglieder der Gerätekommission weitergeleitet. Diese kann die Antragstellerin oder den Antragsteller zur Klärung offener Fragen auffordern. Sie spricht auf Grundlage des Antrags, der Stellungnahmen und Ergänzungen eine begründete Empfehlung aus, die dem Präsidium in der Regel spätestens vier Wochen nach der Sitzung der Gerätekommission vorliegt.
- (4) Das Präsidium behandelt den Antrag unmittelbar nach Eingang der Empfehlung auf der nächsten Sitzung.

Ulm, den 05.05.2022

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber

- Präsident -